

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Alsdorf
für das Jahr 2025 vom XX.XX.2025**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1, § 2, § 3, § 4, § 6 und § 7 der Haushaltssatzung vom 28.06.2024 bleiben unverändert.

§ 5 Steuerhebesätze

(1) Auf der Grundlage des Absatzes 2 setzt die Ortsgemeinde unterschiedliche Grundsteuerhebesätze für unbebaute, Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

(2) Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt neu festgesetzt:

- Grundsteuer A	von bisher	500 v. H.	auf	345 v. H.
- Grundsteuer B (unbebaute Grundstücke)	von bisher	500 v. H.	auf	575 v. H.
- Grundsteuer B (bebaute Wohnrundstücke)	von bisher	500 v. H.	auf	575 v. H.
- Grundsteuer B (bebaute Nichtwohngrundstücke)	von bisher	500 v. H.	auf	1.100 v. H.
- Gewerbesteuer	von bisher	500 v. H.		unverändert

Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuersatzung erhoben.

Alsdorf, den XX.XX.2025

Kerstin Himmrich
Ortsbürgermeisterin

(Dienstsiegel)